

Anne van Rießen

Ursachen der Nichtnutzung von monetären und infrastrukturellen sozialpolitischen Leistungen. Eine Einordnung

AUF EINEN BLICK

- Nicht alle Menschen, die Anspruch auf monetäre sozialpolitische Leistungen haben, nehmen diese in Anspruch. Studien zeigen, dass die Nichtnutzung und damit der aktive und selbst gewählte Verzicht auf eine wohlfahrtsstaatliche Unterstützung – das sogenannte Dunkelfeld – keine Randerscheinung ist.
- Die Nichtnutzung ist ein Problem, u. a. werden die mit den Leistungen verbundenen Zielstellungen – wie die Verringerung von Armut –, nicht erreicht. Nichtnutzung verweist auch darauf, dass die Leistungen, so wie sie angeboten werden, nicht nützlich sind und ‚keinen Gebrauchswert haben‘ – oder Stigmatisierungen und Beschädigungen überwiegen.
- Grenzen und Barrieren der Inanspruchnahme lassen sich auf unterschiedlichen Ebenen analysieren: der subjektiven, der institutionellen wie der gesellschaftlichen.
- Was fördert jetzt eine Nutzung? Insbesondere aus Forschungen im Kontext der Nutzung und Nichtnutzung sozialer Dienstleistungen lassen sich Kriterien einer „institutionelle[n] Struktur der Niedrigschwelligkeit“ (Jepkens und van Rießen 2020, S. 298) herausarbeiten, die das Ziel verfolgen, Nutzungsbarrieren abzubauen, um Menschen dabei zu unterstützen, ihre sozialen Rechte umzusetzen.

ABSTRACT DEUTSCH

Deutschland ist ein Sozialstaat. Aufgabe des Sozialstaats ist es, für seine Bürger*innen soziale Sicherheit und soziale Gerechtigkeit zu gewährleisten. Dies erfolgt u. a. durch sozialpolitische Leistungen, die von den Menschen, die darauf angewiesen sind, aktiv in Anspruch genommen werden müssen. Simulationsstudien zeigen jedoch, dass nicht alle Menschen, die ein Recht auf die Nutzung dieser Leistungen haben, diese auch in Anspruch nehmen. Neben den monetären sozialpolitischen Leistungen stehen auch infrastrukturelle soziale Dienstleistungen zur Verfügung, die nicht von allen, die von den spezifischen Angeboten adressiert werden, genutzt werden. Anknüpfend an subjekttheoretische Forschungsperspektiven, werden die Gründe für die Nichtnutzung angelehnt an das Analyseraster der sozialpädagogischen Nutzerforschung kategorisiert und Grenzen sowie Barrieren der Inanspruchnahme dargestellt. Im Weiteren wird deutlich, wie die Angebote aus einer nutzerorientierten Perspektive gestaltet sein müssten, damit sie eine Nutzung ermöglichen und einen potenziellen Nutzen für die Inanspruchnehmenden haben.

ENGLISH ABSTRACT

Germany is a welfare state. The task of the welfare state is to ensure social security and social justice for its citizens. This is achieved, among other things, through social policy benefits that must be actively claimed by the persons who are dependent on them. However, simulation studies show that not all persons who have a right to use these benefits make use of them. In addition to monetary social policy benefits, there are also infrastructural social services available that are not used by everyone who is addressed by the specific services. Following on from subject-theoretical research perspectives, the reasons for non-take-up are categorized based on the analysis grid of socio-educational user research and the limits and barriers to usage are presented. Furthermore, it becomes clear how the services should be designed from a user-centered perspective so that they enable use and have a potential benefit for the users.

1 Grundlagen der Nichtnutzung sozialpolitischer Leistungen

1.1. DIE NUTZUNG SOZIALPOLITISCHER LEISTUNGEN – EINE ANNÄHERUNG¹

Deutschland ist ein Sozialstaat. Das Sozialstaatsprinzip ist im Grundgesetz als Staatsziel verankert; nach Artikel 20 und Artikel 28 des Grundgesetzes ist der deutsche Staat ein demokratischer und sozialer Bundes- und Rechtsstaat. Aufgabe des Sozialstaats ist es, für seine Bürger*innen soziale Sicherheit und soziale Gerechtigkeit zu gewährleisten. Dies erfolgt durch sozialpolitische Versicherungsleistungen zum Schutz vor existenzbedrohenden Risiken wie Alter, Erwerbslosigkeit, Krankheiten, Unfällen und Pflegeabhängigkeit. Zusätzlich werden steuerfinanzierte monetäre Sozialleistungen bereitgestellt, darunter bspw. das Bürgergeld, Elterngeld, der Kinderzuschlag oder das Wohngeld, um Menschen in spezifischen Lebenslagen zu unterstützen und ihnen ein soziokulturelles Existenzminimum zu sichern. Das System der sozialen Hilfen mit den entsprechenden Regelungen und Leistungen ist überaus komplex. Die Leistungen müssen i. d. R. von den Menschen, die darauf angewiesen sind, aktiv in Anspruch genommen und bei den zuständigen Behörden unter Darlegung und Sichtbarmachung der persönlichen Situation beantragt werden. Simulationsstudien zeigen jedoch auf, dass nicht alle Menschen, die ein Recht auf die Nutzung dieser Leistungen haben, diese tatsächlich in Anspruch nehmen.

Neben den monetären sozialpolitischen Leistungen stehen auch infrastrukturelle sozialpolitische Dienstleistungen zur Verfügung, welche, so die konzeptionelle Annahme, von Menschen, die darauf aufgrund spezifischer Situationen angewiesen sind, genutzt werden können. Auch wenn sich soziale Sicherheit und soziale Gerechtigkeit zwar primär auf die sozialpolitische Erbringung von monetären Leistungen konzentrieren, hat die infrastrukturelle staatliche Versorgung mit Dienstleistungen ebenfalls einen Einfluss auf Aspekte sozialer Ungleichheit (Bonin et al. 2018). So stehen Einrichtungen und Institutionen für spezifische Lebensphasen – bspw. Kindertageseinrichtungen, Jugendzentren, offene Altenhilfe-einrichtungen – und für spezifische Lebenslagen – bspw. Angebote für erwerbslose Jugendliche, Schuldenberatungsstellen, Notunterkünfte für wohnungslose Menschen – zur Verfügung, die Ressourcen darstellen (sollen), um spezifische Situationen zu gestalten bzw. zu bewältigen. Auch diese infrastrukturellen Einrichtungen werden nicht von allen Menschen, die in jenen Lebensphasen oder -lagen sind, genutzt. Qualitative empirische subjekt-theoretische Studien (für einen Überblick u. a. van Rieën und Jepkens 2020) zeigen dabei auf, welche Strukturen und Bedingungen eine Nutzung fördern können, und auch, welche Grenzen und Barrieren eine solche verhindern.

¹ Diese Studie baut auf eine erste Systematisierung und Kategorisierung zur Nutzung monetärer sozialpolitischer Leistungen auf und stellt die Erweiterung dieser Analysen dar (van Rieën i. E. 2024).

Darauf aufbauend und daran anknüpfend werden im Folgenden aus einer subjekttheoretischen Verortung bestehende Forschungsanalysen zur Nutzung von monetären wie infrastrukturellen sozialpolitischen Angeboten zusammengestellt, um dann – angelehnt an das Analyseraster der sozialpädagogischen Nutzerforschung – die Gründe für die Nichtnutzung zu kategorisieren und die Grenzen und Barrieren der Inanspruchnahme darzustellen. Daran anknüpfend wird, angelehnt an bereits bestehende Analysen zu subjekttheoretischen Studien zur Nutzung sozialer Dienstleistungen, deutlich, wie Angebote aus der Perspektive von Nutzer*innen gestaltet sein müssen, damit sie eine Nutzung ermöglichen und einen Nutzen für die Inanspruchnehmenden haben.

1.2. EINE SUBJEKTTHEORETISCHE PERSPEKTIVE AUF NUTZUNG, NICHTNUTZUNG UND NUTZEN

Die Grenzen und Barrieren aus einer subjekttheoretischen Perspektive zu analysieren, beruht u. a. auf der theoretischen Annahme, dass Menschen ihr Leben aktiv wie eigensinnig gestalten und versuchen, die Schwierigkeiten in ihrem Alltag zu bewältigen – auch, indem sie auf sozialpolitische Leistungen zurückgreifen können. Nichtnutzung ist, aus einer solchen Perspektive betrachtet, nicht einfach das Weglassen einer Handlung, sondern immer mit einer Abwägung und Entscheidung verbunden, die zu einer Nichtnutzung führt. Voraussetzung für eine Abwägung und Entscheidung ist die Kenntnis über die individuelle Möglichkeit der Inanspruchnahme der Leistung.

Nichtnutzung kann so als Strategie der Bearbeitung des Alltags betrachtet werden (Herzog 2020, S. 261), so wie es Ellen Bareis und Helga Cremer-Schäfer (2013) in der Nichtnutzungsforschung oder Forschung ‚from below‘ formulieren. Damit findet die Frage der Nichtnutzung ihren Ausgangspunkt im Alltag und in den spezifischen Situationen der Nichtnutzenden. Aus einer solchen Perspektive betrachtet, rückt die Frage, inwiefern sozialpolitische monetäre Leistungen zur Bearbeitung der schwierigen Situationen im Alltag als bedeutsam betrachtet werden, in das Zentrum.

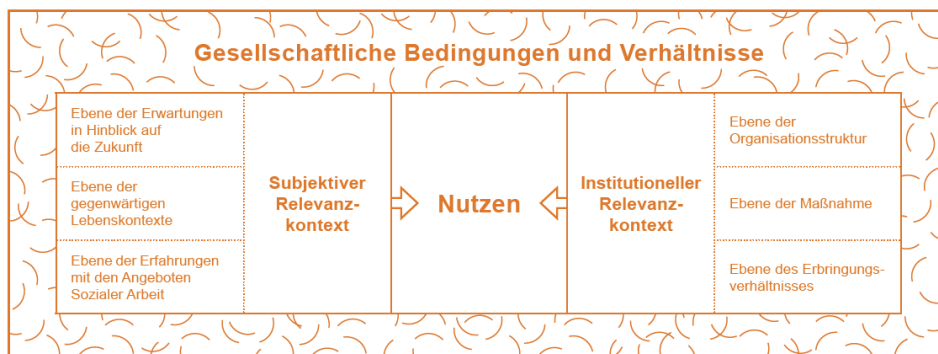
Vom Standpunkt der sozialpädagogischen Nutzerforschung (Oelerich und Schaarschuch 2005; van Rieën und Jepkens 2020) aus gerät hingegen die Frage in den Fokus, welchen Nutzen die Inanspruchnehmenden überhaupt von der Nutzung selbst haben – oder ob bspw. primär Beschädigungen mit der Nutzung einhergehen (Gundrum et al. 2024). Dabei ist mit Nutzen bzw. Nichtnutzen immer der subjektive Nutzen gemeint, also das, was die Menschen von der Inanspruchnahme der Leistung haben – oder eben auch nicht.

Beide Perspektiven vereint, dass sie sichtbar machen können, welche subjektiven, institutionellen und gesellschaftlichen Grenzen und Barrieren zu einer Nichtnutzung führen können, denn die Entscheidung der Nichtnutzung wird – so zeigen erste Modelle (van Rieën 2020, S. 31–34.) – vor spezifischen Hintergründen oder Relevanzkontexten getroffen.

Erstens erfolgt dies vor dem Hintergrund des subjektiven Relevanzkontextes, also der bisherigen Erfahrungen, der gegenwärtigen Lebenssituation und auch Erwartungen der potenziellen Inanspruchnehmenden. Zweitens wird die Entscheidung auch von dem sogenannten institutionellen Relevanzkontext mit seinen drei differenzierten Ebenen abhängig gemacht. Die erste Ebene der Organisationsstruktur umfasst dabei die mit der Einbindung in eine soziale Dienstleistung einhergehenden nutzenstrukturierenden Bedingungen und die zweite Ebene die jeweiligen konkreten Angebote und/oder Maßnahmen. Die dritte Ebene hingegen fokussiert sich auf das Erbringungsverhältnis, also die konkrete Ausgestaltung und Relation zwischen Inanspruchnehmenden und professioneller Fachkraft. Dem institutionellen Relevanzkontext kommt dabei eine doppelte Bedeutung zu, denn er strukturiert nicht nur eine Nutzung – indem er bspw. Zugänge ermöglicht oder Grenzen und Barrieren aufweist –, sondern konstituiert gleichsam einen Nutzen. Damit einhergehend lässt sich die Frage stellen, welche institutionellen Grenzen und

Barrieren dazu führen, dass jemand eine spezifische Leistung oder ein Angebot nicht nutzt, und auch, welcher Nutzen mit der Inanspruchnahme überhaupt möglich ist. Ferner wird die Entscheidung drittens vor dem Kontext der gesellschaftlichen Bedingungen und Verhältnisse abgewogen. Damit einhergehend geraten die gesellschaftlichen Bedingungen ins Blickfeld, die dazu führen können, dass jemand eine spezifische Leistung nicht nutzt.

Abbildung 1: Integriertes Modell der Nutzenstrukturierung



Quelle: van Rieën 2020, S. 35

Damit einhergehend lassen sich unterschiedliche Analysen und Fokussierungen herausarbeiten: Was sind die subjektiven Ausgangssituationen für die Nichtnutzung? Wie wird diese begründet? Welche institutionellen Grenzen und Barrieren behindern eine Inanspruchnahme? Aber auch: Welche gesellschaftlichen Diskurse, Normen und rechtlichen Vorgaben begrenzen und/oder behindern die Inanspruchnahme?

Fokussiert man die Perspektive der Nutzer*innen oder Nichtnutzer*innen, ist es möglich, die Angebote von den Subjekten her zu denken (Schaarschuch 1996, S. 93) und so die nutzenstrukturierenden Faktoren zu analysieren. Damit geraten sowohl die nutzenfördernden als auch die nutzenbegrenzenden Bedingungen in den Blick, also das, was eine Nutzung von monetären wie infrastrukturellen sozialpolitischen Leistungen fördert, sowie aber auch die Barrieren und Grenzen, die eine Nutzung einschränken oder verhindern.

1.3. EINE EINORDNUNG ZUR NICHTNUTZUNG

Nicht alle Menschen, die einen Anspruch auf die Nutzung monetärer sozialpolitischer Leistungen oder sozialer Dienstleistungen haben, nehmen diese tatsächlich auch in Anspruch. Es gibt noch wenig gesicherte empirische Erkenntnisse darüber, aus welchen Gründen Anspruchsberechtigte mögliche sozialpolitische Leistungen und Infrastruktur nicht einfordern. Und auch zu Fragen der Differenzierung der Nichtnutzenden – wer nutzt also aus welchen Gründen nicht – liegen bis heute wenige Analysen vor. Anger et al. (2023, S. 12) weisen bspw. darauf hin, dass es keine Auswertungen dazu gibt, ob Haushalte mit Kindern seltener oder häufiger Sozialleistungen in Anspruch nehmen.

Im Hinblick auf die Nutzung von infrastrukturellen Angeboten liegen kaum quantitative Analysen vor, beispielsweise im Hinblick auf die (Nicht)Nutzung von Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit oder Angeboten für erwerbslose Jugendliche. Es gibt vereinzelte qualitative Studien zur Nichtnutzung dieser Angebote (bspw. für Schuldnerberatungsstellen Herzog 2015), die Grenzen und Barrieren der Inanspruchnahme aufzeigen, konkrete Zahlen der Nutzung – wer nutzt, und wer eben auch nicht – lassen sich jedoch daraus nicht ableiten. So gibt es zwar konkrete Zahlen zu den Angeboten selbst – bspw. im Hinblick darauf, wie viele Einrichtungen gefördert werden (bspw.

für Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW (MKJFGFI o. J.)) –, oder aber für spezifische Angebote wie die Nutzung von Kindertageseinrichtungen durch das Monitoring des BMFSFJ (BMFSFJ 2022).

Die Nichtnutzung monetärer sozialpolitischer Leistungen wird in Deutschland dahingegen zum Großteil methodologisch anhand aufwendiger Mikrosimulationsmodelle ermittelt. Trotz Unsicherheiten aufgrund möglicher Fehlerquellen, die berücksichtigt werden, bewegen sich die ermittelten empirischen Nichtnutzungsquoten verschiedener Studien in einem ähnlichen Bereich und sind auch im Zeitablauf stabil (Harnisch 2019, S. 29). Während bspw. im Jahr 2021 ca. fünf Millionen Menschen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II – Arbeitslosengeld II/Sozialgeld – und ca. 1,1 Millionen Menschen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) bezogen (Statistisches Bundesamt 2023), zeigen die Simulationsstudien, dass die Nichtnutzung und damit der aktive und selbst gewählte Verzicht auf wohlfahrtsstaatliche Unterstützung keine Randerscheinung ist.

Für die Grundsicherung für Arbeitssuchende ermittelt Harnisch (2019) auf Basis der Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) aus den Erhebungszeiträumen 2006–2015 (Harnisch 2019, S. 5) Nichtnutzungsquoten von 56 %. Bruckmeier et al. (2021) kommen mit Daten des Panels Arbeitsmarkt und soziale Sicherung (PASS) im Zeitraum zwischen 2007 und 2013 (Bruckmeier et al. 2021, S. 1573–1574) auf eine Nichtnutzungsquote von 40 % (Bruckmeier et al. 2021, S. 1589), was – so beschreiben sie im Weiteren – mit den Ergebnissen für vergleichbare Programme in anderen Ländern mit ähnlichen Leistungssystemen übereinstimmt (bspw. Eurofound 2015 zit. n. Bruckmeier et al. 2021, S. 1589). Sie korrigieren ihre Daten unter Berücksichtigung von Über- und Untererfassungen der Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen auf 37 % herunter (Bruckmeier et al. 2021, S. 1579). Wilke und Sielaff (2023) zeigen in den Ergebnissen ihrer Studie zur Nichtinanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen auf, dass nicht nur mangelnde Informationen über Rechtsansprüche und eine herausfordernde Antragstellung zu einer Nichtnutzung führen, sondern verweisen insbesondere auf handlungsleitende „legitimatorische Vorbehalte und Stigmatisierungsängste“ (Wilke und Sielaff 2023, S. VIII) und auf Ämter, die als Bedrohung wahrgenommen werden (Wilke und Sielaff 2023). Ob das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Bürgergeld – als Ersatz für das frühere Arbeitslosengeld II – veränderte Nichtnutzungsquoten aufweist, ist gegenwärtig noch nicht beantwortet (Opielka und Wilke i. E. 2024). Das Bürgergeld-Gesetz und die mit der Einführung erfolgten Rechtsänderungen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende werden durch das IAB evaluiert (Bähr et al. 2023). Gegebenenfalls ermöglichen die Veränderungen – bspw. höhere Freibeträge für Ersparnisse und Einkommen oder zusätzliche Unterstützung für besondere Bedarfe, wie bspw. Schulmaterialien oder medizinische Bedarfe sowie der Kooperationsplan – einen veränderten Nutzen und damit eine veränderte Nutzungsquote. Inwieweit die ab Mitte des Jahres 2024 eingeführten „Anpassungen“ (Bundesregierung 2024) im Rahmen der Wachstumsinitiative – bspw. im Hinblick auf einen zumutbaren Arbeitsweg, Leistungskürzungen bei Pflichtverletzungen, Einschränkung des Schonvermögens – zu veränderten Nutzungsquoten u. a. im Hinblick auf damit einhergehende Stigmatisierungen führen, lässt sich gegenwärtig nur prognostizieren.

Blickt man auf die Grundsicherung im Alter, so sind seit deren Einführung im Jahr 2003 die Zahlen der Nutzer*innen konstant gestiegen: Ende 2003 waren es knapp 260.000 Menschen, im Juni 2019 bereits 566.000 (Buslei et al. 2019). Das sind gut 3 % aller Personen ab der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung; 12 % aller Personen mit Grundsicherung leben dabei in Einrichtungen wie bspw. Pflegeheimen (Buslei et al. 2019). Für die Grundsicherung im Alter hat Becker (2012) mit Angaben aus dem SOEP 2007 eine Nichtnutzungsquote von 60 % analysiert. Buslei et al. (2019) bestätigen diese Zahl auf Basis der Datengrundlage des SOEP 2010–2015 und stellen dar, dass insbesondere Personen mit geringerem Anspruch sowie ältere und verwitwete Personen zu den Nichtnutzer*innen

gehören (Buslei et al. 2019, S. 914; auch Becker und Hauser 2005). Becker (2012) schätzt monatliche Verzichte von 100 Euro, Buslei et al. (2019) gehen von 100 bis 300 Euro aus. Bei voller Inanspruchnahme würde das verfügbare Einkommen jener Haushalte, die Grundsicherung aktuell nicht nutzen, um ca. 30 % (!) steigen (Buslei et al. 2019). Insbesondere Menschen, die einen hohen Anspruch haben, nehmen die Grundsicherung in Anspruch, und zwar vier von fünf Personen mit Ansprüchen von mehr als 600 Euro. Buslei et al. (2019) vermuten vier Gründe, die zur Nichtinanspruchnahme führen: Unwissenheit, geringe Ansprüche, Stigmatisierung und Komplexität. Anger et al. (2023) arbeiten in diesem Zusammenhang heraus, dass „ein geringer Zusatznutzen einem hohen administrativen Aufwand und persönlichen Einschränkungen durch Mitwirkungspflichten gegenübersteht“ (Anger et al. 2023, S. 12). Um die Nutzungsquote zu erhöhen, plädieren die Autor*innen dafür, das Antragsverfahren zu vereinfachen (auch Lucas et al. 2021) und die Bewilligungsdauer zu verlängern.

Auch im Hinblick auf Leistungen für Kinder und Jugendliche zeigt sich ein ähnliches Bild. Ziel der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) – 2011 als Bildungspaket in Kraft getreten – ist es, anspruchsberechtigten Kindern und Jugendlichen eine umfassende soziale und kulturelle Teilhabe zu ermöglichen. Die Leistung ist – wie alle anderen auch – antragsabhängig und muss aktiv beantragt werden. Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche, die in Haushalten leben, die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder den Kinderzuschlag beziehen. Eine Evaluation der Leistungen für Bildung und Teilhabe zeigt, dass eine große Mehrheit (85 %) die Leistungen als eine gute und zusätzliche Unterstützung für Kinder betrachtet; demnach lohne sich der Aufwand, diese zu beantragen (Bartelheimer et al. 2016). Betrachtet man jedoch dezidiert die Leistungen zur soziokulturellen Teilhabe, zeigen empirische Analysen, dass 85 % der grundsätzlich Leistungsberechtigten zwischen sechs und 15 Jahren nicht von den soziokulturellen Leistungen des BuT (§ 28 Abs. 7 SGB II) profitieren (Aust et al. 2018, S. 9). Dabei zeigt sich eine unterschiedliche regionale Verteilung der Nutzung zwischen 46 % (Schleswig-Holstein) und 6 % (Saarland) (Aust et al. 2018, S. 11); auf kommunaler Ebene gibt es noch deutlichere Unterschiede (Aust et al. 2018, S. 15). Dabei kann davon ausgegangen werden, dass die spezifische kommunale Ausgestaltung die Nutzung beeinflusst. So zeigen Bartelheimer et al. (2016) auf, dass rechtliche Rahmenbedingungen, die lokalen Entwicklungspfade und das Aufgabenverständnis sowie die Organisationsmaximen der Sozialverwaltung die Umsetzungspraxis beeinflussen. In der Stadt Hamm (Nutzungsquote 91,3 %) ist bspw. durch die ‚YouCardHamm‘ die Nutzung unbürokratischer und einfacher abzurechnen, da alle Leistungen für Kinder/Jugendliche auf diese Karte gebucht werden, unabhängig davon, ob sie die tatsächlichen Leistungen nutzen (Aust et al. 2018, S. 16). Gleichsam unterstützen Bildungsbegleiter*innen, die im Jobcenter angesiedelt sind, die Antragstellung und Nutzung der Leistungen. Gründe, die zur Nichtnutzung der Leistungen führen, sind fehlende Kenntnis, die Abwägung von Aufwand und Nutzen, Ängste vor Stigmatisierung (Bartelheimer et al. 2016, S. 187) oder auch Nachteile, die mit der Nutzung verbunden werden (bspw. Ausweisung) (Hagemeier 2020, S. 185). Insgesamt zeigt sich für Deutschland ein Bild, das stark auch internationalen Befunden zu ähnlichen Leistungssystemen ähnelt (van Mechelen und Janssens 2022). Die Gründe und Ursachen für die Nichtnutzung lassen sich in den genannten Studien nicht immer erkennen, neuere empirische Analysen zeigen jedoch auf, dass die Gründe für die Nichtnutzung sehr differenziert sind und sich damit einhergehend sowohl unterschiedliche Muster der Nichtnutzung (Eckhardt 2023) als auch unterschiedliche Typen (Wilke und Sielaff 2023) erkennen lassen.

1.4. HERAUSFORDERUNGEN DER NICHTNUTZUNG – ODER WARUM IST NICHTNUTZUNG ÜBERHAUPT EIN PROBLEM?

Die Nichtnutzung monetärer sozialpolitischer Leistungen ist somit erheblich. Dies ist aus mehreren Gründen ein Problem:

Erstens ist Nichtnutzung aus politischer Perspektive problematisch, denn so werden die sozialpolitischen Leitgedanken und die mit den Leistungen verbundenen Zielstellungen, wie bspw. die Verringerung von Armut oder die Teilhabe an Gesellschaft, nicht erreicht. Auf eine substanzielle Reduktion von Armut haben sich nicht nur die EU-Mitgliedsländer im Rahmen der Europa-2020-Strategie verständigt, sondern die Bekämpfung und Beendigung von Armut ist auch erstes Ziel der von der internationalen Staatengemeinschaft entwickelten Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Ferner stellen hohe Nichtnutzungsquoten die Leistungsfähigkeit des Sozialstaats infrage, denn die Nichtnutzung kann als ein Indiz für die Unwirksamkeit der angebotenen Leistung verstanden werden. Die hohe Zahl von Nichtnutzer*innen zeigt auf, dass die Leistungen, so wie sie gegenwärtig konzipiert sind und wie sie in Anspruch genommen werden müssen, aus einer subjektorientierten Forschungsperspektive nicht nützlich sind und keinen Gebrauchswert haben oder dass der Nutzen so gering ist, dass andere Überlegungen, die zu einer Nichtnutzung führen können, im Alltag der Nichtnutzer*innen überwiegen. Schließlich muss so auch in den Fokus geraten, ob die Leistungen – entgegen ihrer Intention – mehr Beschädigung als Unterstützung bieten und daher eine Nutzung für Anspruchsberechtigte nicht infrage kommt. Auch aus der sozialpädagogischen Nutzerforschung bekannte Strategien wie Umnutzungen oder selektive Nutzungen setzen eine Nutzung voraus. Letztlich können durch die Nichtnutzung ebenso weitere monetäre gesellschaftliche Folgekosten entstehen (Baisch et al. 2023, S. 13). Diese betreffen dabei im Weiteren auch andere Teilsysteme der Gesellschaft wie das Gesundheitswesen, die Arbeitslosenversicherung oder das Steuersystem (Wilke und Sielaff 2023, S. VIII).

Zweitens ist die Nichtnutzung insbesondere auf der Mikroebene der Nichtnutzer*innen eine Herausforderung: Nichtnutzer*innen verwirklichen mit der Nichtnutzung nicht nur ihre ihnen zustehenden sozialen Rechte nicht, sondern müssen gleichfalls mit massiven materiellen Einschränkungen unterhalb des soziokulturellen Existenzminimums leben. Auch wenn die Nichtnutzer*innen aus einer subjekttheoretischen Perspektive als aktiv handelnde Subjekte gelesen werden können, die sich bewusst dafür entscheiden, die monetären sozialpolitischen Leistungen nicht zu nutzen, und damit „produktiv in die Verarbeitung ihrer sozialen Lage eingreifen“ (Wilke und Sielaff 2023, S. IV), bedeutet dies immer ebenso, dass sich ihre bestehenden finanziellen Notlagen weiter verschärfen. Gleichsam führt die Nichtnutzung häufig für die Nichtnutzenden zu weiteren gesellschaftlichen Ausgrenzungen, da die Inanspruchnahme Voraussetzung für weitere sozialstaatliche Leistungen und/oder Vergünstigungen – wie bspw. reduzierte Tickets für den ÖPNV, ermäßigte Eintritte und Zugänge zu Sport- und Kulturveranstaltungen – sein kann.

2 Grenzen und Barrieren der Nutzung

Im Folgenden werden die Grenzen und Barrieren der Nutzung sowohl monetärer als auch infrastruktureller sozialpolitischer Leistungen im Hinblick auf das Analyseschema der sozialpädagogischen Nutzerforschung kategorisiert und dargestellt. Dabei werden zunächst die subjektiven Grenzen und Barrieren auf der Mikroebene sowie die institutionellen Grenzen und Barrieren auf der Mesoebene dargestellt, bevor im Weiteren die gesellschaftlichen Grenzen und Barrieren auf der Makroebene skizziert werden.

2.1. DIE MIKROEBENE: SUBJEKTIVE GRENZEN UND BARRIEREN DER NUTZUNG

Die Mikroebene verweist auf die je individuellen Kontextbedingungen und spezifischen Situationen der Nichtnutzenden selbst. Damit stellen die Erfahrungen, die mit der Nutzung sozialstaatlicher Leistungen gemacht wurden oder die damit antizipiert werden, eine Kontextbedingung für eine Nutzung dar. Wenn bspw. positive Erfahrungen mit sozialstaatlichen Leistungen antizipiert werden oder solche Erfahrungen selbst gemacht wurden, wirkt sich dies positiv auf eine Nutzung aus. Beschädigende oder entwürdigende Erfahrungen hingegen stellen eine Barriere oder Grenze für die Inanspruchnahme dar. Auch die gegenwärtige Lebenssituation beeinflusst eine Nutzung. Handelt es sich bspw. um eine temporär schwierige Situation oder um eine dauerhafte Notlage? Sind die Nichtnutzenden eingebettet in ein soziales Umfeld oder eher sozial isoliert? Schließlich kontextualisieren ebenso die Erwartungen – bspw. ob und wie die Inanspruchnahme die Situation zukünftig verändern kann – einen potenziellen Nutzen und damit eine mögliche Nutzung.

Offenlegung sozialökonomischer Verhältnisse

Die Nichtnutzung monetärer sozialpolitischer Leistungen ist gerade bei jenen Leistungen, die mit einer Einkommensprüfung im Sinne einer Bedürftigkeitsprüfung einhergehen, besonders hoch (Grundsicherung, BAföG, Leistungen nach dem BuT, Wohngeld etc.) (Wilke 2020, S. 467). Dabei zeigen Simulationsstudien in Bezug auf Grundsicherungsleistungen deutlich auf, dass die Quote der Inanspruchnehmenden steigt, wenn auf eine Vermögensprüfung verzichtet wird (Buslei et al. 2019, S. 914). Aber nicht nur die eigene Vermögensprüfung spielt eine zentrale Rolle bei der Nichtnutzung. Noch mehr Relevanz kommt der (antizipierten) Vermögens- und Einkommensprüfung der Angehörigen zu: So zeigt sich bei der Inanspruchnahme von Grundsicherung, dass der formale Einbezug von Angehörigen in den Antragsprozess und damit „das Vordringen des Staates in die eigene Privatsphäre“ (Eckhardt 2023, S. 282) einen relevanten Grund für die Nichtnutzung darstellt (Sielaß und Wilke 2022a, S. 8). Dies bezieht sich erstens auf die formelle Einkommensprüfung und den damit verbundenen Aufwand für die Angehörigen, den die Nichtnutzenden vermeiden wollen, als aber auch zweitens auf Ängste, dass Angehörige zur Unterstützung verpflichtet werden.

Drittens zeigt sich hier empirisch gleichfalls Scham, denn durch die formelle Einbindung von Angehörigen in den Antragsprozess wird die Situation transparent und öffentlich. Gerade ältere Personen weisen der formellen Einbindung von Angehörigen in den Antragsprozess eine hohe Relevanz in Bezug auf die Nichtinanspruchnahme sozialpolitischer Leistungen zu (Sielaff und Wilke 2022a, S. 10; zur Relevanz der Angehörigen als Bedarfsgemeinschaft siehe auch Bähr und Hirsland 2021). Dies wird u. a. bei der Grundsicherung im Alter deutlich, die aktiv beantragt werden muss und bei der sowohl das Einkommen der Antragstellenden wie der Partner*innen als auch das individuelle Vermögen dieser aufgeführt werden müssen sowie ebenso das Einkommen der Kinder, auch wenn hier hohe Freibeträge angerechnet werden (Wilke 2020, S. 473).

Klassifizierung als hilfebedürftig

Die Inanspruchnahme von spezifischen sozialpolitischen Leistungen – wie bspw. Grundsicherung –, aber auch die Nutzung spezifischer infrastruktureller sozialer Dienstleistungen – wie bspw. der Schuldenberatung oder von Angeboten für erwerbslose Jugendliche und junge Erwachsene – wird gesellschaftlich und medial häufig problematisiert und geht mit individualisierenden Verantwortungszuschreibungen einher (Enggruber und Fehlau 2020; Jepkens 2020; van Rießen 2016). Aus dieser Perspektive betrachtet ist die Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme sozialpolitischer Leistungen eine ‚selbst verschuldete Hilfebedürftigkeit‘, die durch spezifische Angebote oder die Inanspruchnahme monetärer sozialpolitischer Leistungen bearbeitet werden kann bzw. muss. Mit der Inanspruchnahme geht die öffentliche Markierung einher, spezifische gesellschaftliche Normalitätserwartungen nicht erfüllt zu haben und hilfebedürftig zu sein (van Rießen und Herzog 2017, S. 133). Die Kategorisierung als hilfebedürftig verweist darauf, es allein nicht zu schaffen bzw. nicht geschafft zu haben: Hilfebedürftige sind auf Unterstützung angewiesen und damit auch auf gesellschaftliche Ressourcen (Eckhardt 2023, S. 309). Die Adressierung als bedürftig geht einher mit der Position des oder der „dankbaren Bittstellenden, der oder die sich dieser Verantwortung über die eigene Lebenslage voll bewusst ist, diese annimmt, Zumutungen erträgt und jegliche Anforderungen erfüllt“ (Eckhardt 2023, S. 295). Diese Adressierung widerspricht der wohlfahrtsstaatlichen Programmatik der Aktivierung, die auf das notwendige Aktiv-Sein als Aufgabe der Einzelnen für die eigenverantwortliche erfolgreiche Gestaltung des eigenen Lebens zielt (Lessenich 2009). Die Nichtnutzung sozialpolitischer Leistungen kann somit auch auf die Ablehnung der Zuschreibung und Klassifizierung als hilfebedürftig verweisen, die über die Inanspruchnahme sozialpolitischer Leistungen Ausdruck findet. Sie bietet eine Option, die Kontrolle über die eigene Darstellung zu behalten, und ermöglicht damit eigene Selbstpositionierungen.

Bevormundungen

Mit der Inanspruchnahme sozialpolitischer Leistungen können auch Bevormundungen einhergehen, bspw. wenn im Rahmen von Beratungen erzieherisch belehrende Verhältnisse erlebt werden (Herzog 2015, S. 217). Aus subjektbezogener Perspektive – so zeigen die empirischen Analysen von Gille (2019, S. 416) – stellt sich der deutsche Sozialstaat für junge Erwerbslose u. a. als „zuweisender Sozialstaat“ dar, dessen zurechtendem Charakter sich (nur) junge Menschen aus abgesicherten ökonomischen Verhältnissen entziehen. Solche hierarchischen Verhältnisse, die mit Bevormundungen und einseitigen kontrollierenden Handlungsformen einhergehen, können zu Abwehrstrategien führen, mit denen Nutzende persönliche Grenzen markieren und unerwünschte Ereignisse während der Inanspruchnahme abwehren (Streck 2020, S. 241). Sie können infolge auch zu einer „eigenständigen Beendigung“ (Kandler 2008) der Inanspruchnahme und somit zu einer Nicht-mehr-Nutzung führen. Nichtnutzung kann so sowohl darauf verweisen, dass ehemalige

Nutzende die Art und Weise der Hilfestellung ablehnen und beenden, als auch auf den damit verbundenen Aspekt der Selbstbestimmung (Wilke und Sielaff 2023, S. 133; van Rießen 2016), denn die Nicht-mehr-Nutzung als eigenständige Beendigung stellt aus subjekttheoretischer Perspektive eine Aufwertung der eigenen Handlungsfähigkeit dar, sie kann zugleich eine Darstellungsform sein, um sich von den anderen Nutzenden abzugrenzen.

2.2. DIE MESOEBENE: INSTITUTIONELLE GRENZEN UND BARRIEREN DER NUTZUNG

Neben der Mikroebene – dem subjektiven Relevanzkontext – kommt dem institutionellen Relevanzkontext im Hinblick auf die Quantität der Grenzen und Barrieren die größte Bedeutung zu. Mit dem Fokus auf die Mesoebene geraten jene institutionellen Grenzen und Barrieren der Nutzung in den Fokus, die mit der spezifischen institutionalisierten Form des Angebotes verbunden sind. Während die erste Ebene – die Organisationsstruktur – auf die institutionelle Verfasstheit und Form der sozialpolitischen Leistungen und damit auf die unterschiedlichen Zuständigkeiten der Organisationen – bspw. Sozialämter, Jobcenter, Wohngeldstellen, Beratungsstellen sowie eine Vielzahl weiterer Institutionen – verweist, unterstreicht die zweite Ebene die spezifischen Grenzen und Barrieren des jeweiligen Angebotes oder der Maßnahme. Damit einhergehend geraten u. a. sowohl die jeweiligen Instrumente, Leistungen und Regelungen in den Fokus als auch die Beziehungen zwischen den jeweiligen Sozialleistungen. Mit der dritten Ebene – dem konkreten Erbringungsverhältnis – wird spezifisch die Relation zwischen Fachkraft und Nutzenden fokussiert. Auf allen drei Ebenen lassen sich Grenzen und Barrieren für eine Nutzung analysieren.

Fehlende Informationen und Beratung über Anspruchsberechtigung

Fehlende angemessene Informationen und Beratungen über vorhandene Rechtsansprüche und die damit einhergehende Unkenntnis über den Weg einer möglichen Antragstellung werden in vielen Studien als Indikator für eine Nichtnutzung identifiziert.

So führen Buslei et al. (2019, S. 914) Unkenntnis über die Anspruchsberechtigung im Hinblick auf Leistungen der Grundsicherung u. a. auf eine hohe Nichtnutzung gerade von Witwen und Witwern zurück, eine Studie des DJI benennt im Hinblick auf familienpolitische monetäre Leistungen Unkenntnisse als ein Haupthindernis im Hinblick auf die Inanspruchnahme (Baisch et al. 2023, S. 36). Heidinger (2024, S. 192) zeigt auf, dass der Zugang zu Angeboten und Leistungen für Menschen, die geflüchtet sind, selektiv ist: So gelingt es Menschen, die Bildung oder Arbeitserfahrung aus dem Herkunftsland mitbringen, eher, benötigte Hilfeleistungen in Anspruch zu nehmen als anderen. Im Hinblick auf die Nutzung von BuT-Leistungen zeigen Bartelheimer et al. (2016, S. 219), dass Haushalte mit geringen Deutschkenntnissen und Haushalte ohne Schulkinder schlechter informiert waren als andere Leistungsberechtigte. Sie resümieren, dass Kommunen ihre Aktivitäten zur Information von Leistungsberechtigten nicht fortlaufend gestalten (Bartelheimer et al. 2016, S. 229). Auch qualitative Studien zeigen auf, dass Gründe für die Nichtinanspruchnahme von sozialpolitischer Infrastruktur darauf beruhen, dass die Angebote und Möglichkeiten der Unterstützung nicht bekannt waren (bspw. Cyrus und Kovacheva 2022, S. 29). Neben der Unkenntnis über die Anspruchsberechtigung führen auch Nichterreichbarkeit im Rahmen von vorgegebenen Öffnungszeiten und fehlende Informationen über die Art der Hilfestellung zur Nichtnutzung (bspw. Herzog 2015). So zeigt Herzog (2015, S. 233) auf, dass die Schuldnerberatungsstellen zwar bekannt seien, die Nichtnutzenden aber keine Vorstellung davon haben, welche ‚Hilfe‘ sie dort erwarten können. Auch Meißner (2021, S. 217–272) kommt in seinen Analysen zum Nutzen von Sozialrechtsberatung zu dem Ergebnis, dass das

„unübersichtliche [...] Geflecht von öffentlichen, freigemeinnützigen und privaten Beratungseinrichtungen“ Anspruchsberechtigten unbekannt ist und sie überfordert. Bei monetären sozialpolitischen Leistungen führen zudem Fehleinschätzungen über mögliche Rückzahlungspflichten zu einer Nichtnutzung (Baisch et al. 2023, S. 38).

Administrative und räumliche Komplexität

Der Prozess und die Komplexität des Antragsverfahrens sowie die Anzahl der – immer wiederkehrenden – Antragstellungen halten mögliche Nutzer*innen von der Nutzung der ihnen zustehenden Leistungen ab (auch Deloitte 2024). Dazu zählen neben den mangelnden Informationen und fehlender Beratung sowie umständlichen Antragsverfahren insbesondere komplexe Antragsformulare sowie langsame Verwaltungsabläufe mit entsprechend langen Wartezeiten (Baisch et al. 2023, S. 45). Weitere Barrieren bei der Antragstellung sind das unnötige Verlangen von Dokumenten oder im Falle eines Wechsels der Zuständigkeiten nicht mehr auffindbare Dokumente (Cyrus und Kovacheva 2022).

Ferner sind Kriterien, nach denen über sozialrechtliche Ansprüche entschieden wird, nicht immer transparent und klar für die Antragstellenden. Sie werden häufig auch von den Fachkräften unterschiedlich ausgelegt und führen unter Umständen zu ungerechtfertigten Leistungsausschlüssen (Baisch et al. 2023, S. 45; Meißner 2021, S. 217–220). So zeigen Sielaff und Wilke auf (2022a, S. 5), dass Leistungsberechtigte skeptisch sind, eine rechtlich gebotene Gleichbehandlung bei der Antragstellung zu erfahren, und Cyrus und Kovacheva (2022, S. 29) machen deutlich, dass potenzielle Nutzer*innen Nachteile befürchten.

Schließlich spielen die Erreichbarkeit der Leistungsstellen und die baulichen Gegebenheiten eine Rolle bei der Nichtnutzung (u. a. Baisch et al. 2023, S. 46). Als Beispiele werden u. a. unübersichtliche Gebäude und Eingangszonen, schwer auffindbare Beschwerdebriefkästen oder fehlende Unterstellmöglichkeiten für Wartende genannt (Brussig et al. 2019, S. 27 zit. n. Baisch et al. 2023, S. 46).

Kosten-Nutzen-Aufwand

Bisherige Studien machen deutlich, dass sozialpolitische Leistungen dann eher beantragt werden, wenn der Nutzen dem Aufwand entspricht (u. a. Wilke und Sielaff 2023, S. 169). Dies zeigt sich bspw. bei Leistungen der Altersgrundsicherung, auf deren Nutzung insbesondere Personen mit geringem Anspruch verzichten (Buslei et al. 2019, S. 914). Wenn den Personen nur geringe Beträge zur Verfügung stehen – bis 200 Euro –, nehmen 80 % der Berechtigten diese Ansprüche nicht wahr, mit steigender Höhe des Anspruchs sinkt der Anteil der Nichtnutzenden (Buslei et al. 2019, S. 914). Zudem hängt die Nutzung der Grundsicherung insbesondere von der erwarteten Bezugsdauer ab (Baisch et al. 2023, S. 39; Sielaff und Wilke 2022a, S. 9). Im Hinblick auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zeigt sich auch, dass Leistungen eher in Anspruch genommen werden, wenn diese durch ihre Höhe (bspw. für Klassenfahrten) oder die Bewilligungsdauer (bspw. Mittagessen) eine deutliche finanzielle Entlastung für die Nutzenden bedeuten (Apel und Engels 2012, zit. n. Hagemeyer 2020, S. 24). Ferner werden monetäre sozialpolitische Leistungen gerade dann nicht genutzt, wenn sich die potenzielle finanzielle Unterstützung nicht als ausreichend darstellt, bspw. bei BuT-Mitteln, um Angebote der Musikschule zu nutzen (Hagemeyer 2020, S. 132). Auch internationale Studien weisen auf finanzielle Determinanten hin: Die erwartete Höhe der Leistungen und der Grad der Bedürftigkeit können das Nichtinanspruchnahmeverhalten beeinflussen (Riphahn 2003; Bruckmeier und Wiemers 2010, 2017).

Im Hinblick auf infrastrukturelle Leistungen werden die Kosten nicht monetär berechnet, sondern als Aufwand im Alltag dargestellt. So zeigt Herzog auf, dass der Besuch einer Beratungsstelle von jenen Dingen abhält, „mit denen man sich im Alltag beschäftigen muss“ (Herzog 2015, S. 233), und als „lästige Pflicht, wenn nicht sogar Zeitverschwendung“ (Herzog

2015, S. 234) eingeordnet wird. Dass das Gelingen der Nutzung insbesondere davon abhängig ist, ob die Nutzenden ihre „Rolle“ kennen und Wissen über das „ortsspezifische Verhalten“ haben, machen Jepkens et al. (2020, S. 88) deutlich. So kann der Aufwand darin liegen, den Nutzen und den Schutz vor Beschädigungen angemessen auszubalancieren (Jepkens et al. 2020).

Belastende und unwürdige Behandlungen

Das Bewilligungsverfahren stellt sich häufig als belastend und unwürdig für die Nutzenden dar, gerade die – immer wiederkehrende – Bedürftigkeitsprüfung wird beim Bezug von Grundsicherungsleistungen oftmals als zu streng kritisiert (Blömer et al. 2021, S. 44). Für die Nutzenden ist die sich wiederholende Bedürftigkeitsprüfung mit einem ständigen Zweifel der Behörde an dem Rechtsanspruch verbunden und kann zu einem Abbruch der Inanspruchnahme führen (Eckhardt 2023). Neben der formellen Prüfung der Bedürftigkeit verweisen empirische Analysen auf die unwürdige Behandlung, die Nutzende erleben: Sielaff und Wilke (2022a, S. 9–10) zeigen auf, dass sich der fehlende Respekt im Umgang mit GrundeLeistungsbezieher*innen als relevant im Hinblick auf die Nichtnutzung erweist, gerade ältere Menschen ab 66 Jahren erleben ein Gefühl der Bevormundung durch die Kontrolle und sehen die Leistungen ihres bisherigen Lebens nicht gewürdigt (Sielaff und Wilke 2022a, S. 10). Baisch et al. (2023, S. 36) analysieren eine fehlende Diversitäts- und Armutssensibilität, die von abwertenden Äußerungen bis zu rassistischen Anfeindungen reichen, als Barriere für eine Nichtnutzung. Und auch Cyrus und Kavocheva (2022) kommen in ihrer empirischen Analyse zu dem Ergebnis, dass negative Erfahrungen mit Unterstützungsangeboten, insbesondere diskriminierende und herabwürdigende Behandlungen sowie schikanierende und abschreckende Behördenmitarbeiter*innen, zu einer Nichtnutzung führen.

2.3. DIE MAKROEBENE: GESELLSCHAFTLICHE GRENZEN UND BARRIEREN DER NUTZUNG

Neben den subjektiven und institutionellen Barrieren sowie Grenzen der Inanspruchnahme gilt es drittens, die gesellschaftlichen Kontexte zu berücksichtigen und sie daraufhin zu befragen, inwieweit sie eine Nichtnutzung sozialpolitischer Leistungen strukturieren.

Auf der Makroebene wird einerseits berücksichtigt, was unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen und Strukturen überhaupt einen Nutzen aufweist, und andererseits auch, welche gesellschaftlichen Kategorisierungen und Interpretationen mit einer Nutzung einhergehen können. Damit erfährt gleichfalls Berücksichtigung, dass die gesellschaftlichen Kontexte letztendlich den Rahmen vorgeben, in dem eine Nutzung stattfindet, und eine Nutzung oder Nichtnutzung stets auch gesellschaftlich mitkonstituiert ist. So kann bspw. in die Analyse miteinfließen, dass gegenwärtige gesellschaftliche Normen ebenso eine Nutzung bzw. Nichtnutzung beeinflussen können.

Legitimität der Inanspruchnahme

Es gibt erhebliche gesellschaftliche, mediale und politische Vorurteile gegen Nutzer*innen sozialpolitischer Leistungen. Die Legitimität der Nutzung ist immer an normative Überzeugungen der Gesellschaft geknüpft. Wenn medial, politisch oder gesellschaftlich vermittelt wird, dass die Nutzung unrechtmäßig begangen wird, führt das zu Vorurteilen gegenüber allen möglichen Nutzer*innen. So können mit der Nutzung von gesellschaftlich bereitgestellten Ressourcen zur Bearbeitung schwieriger Situationen Stigmatisierungsprozesse verbunden sein (Sielaff und Wilke 2022b; Hagemeier 2020; van

Rießen und Herzog 2017). Diese können noch deutlich über den Aspekt der Hilfebedürftigkeit hinausgehen, denn sie verweisen auf gesellschaftliche Normalitätserwartungen und mit der Nutzung verflochtene Problemdefinitionen, die auf Nutzende von sozialpolitischen Leistungen übertragen werden (können). Die Nutzung wird so zu einem öffentlichen Zeichen, den Normalitätserwartungen nicht zu entsprechen, und kann im Weiteren diese Position sogar verfestigen. Denn – so zeigt Gille (2019) – mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II kann Menschen eine langfristige stabilere Absicherung ihrer Lebenslage verunmöglicht werden, weil sie bspw. spezifische Tätigkeiten annehmen müssen und ihre eigene Position nicht verbessern können. Es kommt zu einem „Teufelskreis prekärer Positionierung“ (Gille 2019, S. 247), der den Ausschluss verfestigt.

Die Angst vor Stigmatisierungen beeinflusst die Inanspruchnahme einer sozialpolitischen Leistung deutlich. So zeigen Simulationsstudien, dass durch die Möglichkeit, monetäre Transferleistungen nicht öffentlich – also privat – abzurufen, die Nutzung deutlich steigen würde (Friedrichsen und Schmacker 2019, S. 459–460). Dabei lassen sich vorhandene Stigmatisierungen differenzieren in (a) ein Leistungsstigma, welches mit der Befürchtung einhergeht, weniger leistungsfähig zu sein oder als weniger leistungsfähig zu gelten als andere, und in (b) ein Moralstigma, welches darauf verweist, sich auf Kosten anderer besserzustellen (Friedrichsen und Schmacker 2019, S. 460). Sielaff und Wilke (2022b) zeigen anhand ihrer empirischen Analysen auf, dass die Erfüllung rechtlicher Voraussetzungen aus Sicht großer Teile der Bevölkerung nicht ausreicht, um sozialpolitische Leistungen zu nutzen. Moralische Bedenken führen zur Delegitimierung von Grundsicherungsleistungen (Wilke und Sielaff 2023, S. 3), die Nutzung von sozialpolitischen Leistungen wird so als „Zeichen des Scheiterns“ (Wilke und Sielaff 2023, S. 122) interpretiert. Strukturelle Benachteiligungen oder spezifische gesellschaftliche wie individuelle Situationen, die dazu führen, dass Menschen in diese Situation gekommen sind, werden außen vor gelassen. Das ‚Versagen‘ und die Inanspruchnahme der Leistungen werden zusammengedacht und individualisiert. Letztlich lässt sich noch (c) ein Sozialstigma bestimmen, welches auf die verbreitete Wahrnehmung und Bewertung von Hilfebedürftigkeit verweist (Geiger et al. 2021 zit. n. Baisch et al. 2023, S. 39). Um diesen Stigmatisierungen zu entgehen, ist es notwendig, die Leistungen nicht zu nutzen bzw. nicht mehr zu nutzen und sich damit von jenen abzugrenzen, die Leistungen in Anspruch nehmen: Zu denen will man nicht gehören. Nichtnutzung ermöglicht so die Darstellung von Handlungsfähigkeit und Alltagsbewältigung als Ausdruck von Leistungsfähigkeit.

Stigmatisierungseffekte werden insbesondere dann nachgewiesen, wenn die Leistungen gesellschaftlich und medial negativ konnotiert sind. So möchten bspw. insbesondere ältere Menschen ab 66 Jahren „nicht als Grundsicherungsbezieher dastehen“ (Sielaff und Wilke 2022a, S. 10) und Jugendliche und junge Erwachsene nicht als erwerbslos markiert werden, indem sie an einem Angebot der Jugendberufshilfe teilnehmen (müssen) (Jepkens 2020; van Rießen 2020). Bei dem Bezug von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ist Jugendlichen die Beantragung der Kostenübernahme – bspw. von mehrtägigen Klassenfahrten – deutlich unangenehmer als den Eltern oder jüngeren Kindern (Hagemeier 2020, S. 25). Letztlich kann die Nichtnutzung so in der Ambivalenz münden, die Hilfebedürftigkeit nicht aufzeigen zu wollen und daher zu verzichten, wobei die Nichtnutzenden dadurch ihre finanzielle Notsituation stetig vergrößern müssen.

3 Nutzenfördernde Faktoren der Nutzung – ein Fazit

Was fördert eine Nutzung? Insbesondere aus Forschungen im Kontext der Nutzung und Nichtnutzung sozialer Dienstleistungen können bereits erste Hinweise auf eine „institutionelle Struktur der Niedrigschwelligkeit“ (Jepkens und van Rieën 2020, S. 298) herausgearbeitet werden, die eine Nutzung fördern. Daran angelehnt lassen sich Übertragungsmöglichkeiten auf die Nutzung sozialpolitischer Leistungen analysieren, die das Ziel verfolgen, Nutzungsbarrieren abzubauen, um Menschen dabei zu unterstützen, ihre sozialen Rechte umzusetzen.

1. Komm-Struktur des Verfahrens und Transparenz der Leistungen

Die Inanspruchnahme sozialpolitischer Leistungen zeichnet sich durch eine Komm-Struktur und Zugangsvoraussetzungen aus. Beides kann eine Nutzungsbarriere darstellen. Um diese möglichst gering zu halten, sind mehrere Aspekte relevant. Dazu gehört erstens Transparenz im Hinblick auf die Verfügbarkeit und Verständlichkeit von Informationen – analog, digital und auch vermittelt durch Schlüsselpersonen, ebenfalls parallel und wiederholt – über Leistungen, Zugangsvoraussetzungen und Antragswege. Die Regeln und Instrumente der Inanspruchnahme müssen vereinfacht dargestellt werden, die Antragsverfahren einfach gestaltet sein. Hilfreich sind Entbürokratisierungen der Leistungen und eine verbesserte Abstimmung der verschiedenen Sozialleistungssysteme und -träger. Erleichterungen und Vereinfachungen können bspw. standardisierte Einkommensprüfungen im Sinne automatisierter Anspruchsvoraussetzungen bieten, die u. a. im Hinblick auf die Grundsicherung im Alter zwischen Versicherungsträger und Kommunen aufeinander abgestimmt sind. Regelfälle – im Hinblick auf die Beantragung monetärer sozialpolitischer Leistungen – könnten pauschalisiert behandelt werden, bspw. indem Anspruchsberechtigte die Leistungen antragslos erhalten. Mögliche weitere Handlungsempfehlungen, die eine Nutzung vereinfachen, sind bspw. Global- bzw. Allgemeinanträge, die eine Beantragung von Sozialleistungen bündeln, elektronische Abrechnungssysteme, automatisierte Verfahren und eine intensive Informations- und Öffentlichkeitsarbeit – welche auch einer Entstigmatisierung der Nutzer*innen dienen kann – sowie eine umfassende, ggf. mehrmalige Beratung und zielgruppenadäquate Ansprache. Zudem würden verlängerte Bewilligungszeiträume eine Nutzung deutlich vereinfachen.

2. Erreichbarkeit und Anbindung

Auch die räumliche Erreichbarkeit (Adresse, Terminfindung, Öffnungszeiten etc.) der Institutionen und die Aufenthaltsqualität (Wartezeiten, Warteräume etc.) sind zweitens ein wichtiger Aspekt im Hinblick auf einen einfachen Zugang. Schlüsselpersonen können dabei den Zugang vereinfachen und gestalten. Dies können sowohl private Kontakte der potenziell

Nutzenden, wie Freund*innen, die das Angebot kennen, sein, als aber auch (professionelle) Fachkräfte, wie Mitarbeiter*innen aus anderen Hilfesystemen. So können bspw. Lehrer*innen des Vertrauens, Trainer*innen im Sportverein und Erzieher*innen in der Kindertagesstätte Zugänge eröffnen und bei der Nutzung unterstützen. Daneben kann die Verbindung von Beratung und Nutzung eine Nutzung unterstützen, bspw. können Anträge für das Bildungs- und Teilhabepaket aufgrund der Unterstützung von Schulsozialarbeit gestellt werden (Hagemeier 2020). Mobile, aufsuchende Angebote können jene erreichen, für die dennoch Schwellen vorhanden sind, und den potenziellen Nutzer*innen den Zugang in die Behörden erleichtern; so könnte bspw. die Antragstellung für Grundsicherungsleistungen im Alter dezentral in offenen Altenhilfeeinrichtungen erfolgen oder der Antrag auf Bürgergeld auch in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe.

3. Die Praxis der Beratung

Drittens stellt aber auch die Kontaktsituation zwischen Nutzenden und Fachkräften einen erheblichen nutzenstrukturierenden Faktor dar. Ziel der Beratungspraxis muss es immer sein, die sozialrechtlichen Ansprüche der Menschen umzusetzen; der Rechtsanspruch der sozialpolitischen Leistungen muss daher im Vordergrund jeglicher Beratungspraxis stehen. Dabei müssen Fachkräfte jene Informationen vermitteln, die Nutzer*innen mit einem tatsächlichen oder potenziellen Rechtsanspruch benötigen, um ihre sozialen Rechte wahrzunehmen (Meißner 2021, S. 209). Somit geht es nicht nur um die Adressierung (Rechteinhabende versus Bittstellende), sondern ebenso um ein transparentes, regelgeleitetes und offenes Vorgehen, welches sich respektvoll an die Voraussetzungen der Menschen anpassen muss. Ferner bedarf es niedrighschwelliger Anlaufstellen für Nutzer*innen – auch bei Konflikten – und beratender Unterstützung, bspw. im Hinblick auf die Erklärung von Verfahren, die Begründungen von Ablehnungen und Unterstützung bei Widerspruchsverfahren.

4. Konsequente und kontinuierliche Nutzerorientierung

Letztlich muss viertens die Perspektive der Menschen selbst nicht nur bei der Inanspruchnahme, sondern auch bei der Ausgestaltung der Leistungen eine Rolle spielen. Dazu gilt es, Nutzerorientierung als Teil von (Sozial-)Planung systematisch umzusetzen. Nur so können die Erfahrungen und Erwartungen der Nutzenden stärker miteinbezogen werden, um die Praxis so zu gestalten, dass Menschen ihre Rechte einfach umsetzen können. Dies kann nicht nur im Rahmen von Befragungen erfolgen, sondern bspw. auch durch User Involvement, also die strukturelle Einbeziehung von ‚Expert*innen in eigener Sache‘ – wie es bspw. kontinuierlich und konsequent durch Anhörungen und Beteiligungen von armutsbetroffenen Menschen geschehen kann, denn sie wissen von Zugangsbarrieren, können bspw. Formulare auf ihre Komplexität hin bewerten, über Öffnungszeiten beraten oder auch als Schlüsselpersonen andere Netzwerke erreichen sowie diese über die Nutzung informieren. Will man die sozialen Rechte tatsächlich zur Verfügung stellen und die Inanspruchnahme erhöhen, darf mit der Nutzung auch keine Abwertung und Stigmatisierung – im Sinne einer Verunmöglichung einer langfristigen stabilen Lebenslage – einhergehen. Letztlich geht es damit um eine Demokratisierung der Inanspruchnahme, die Nutzer*innen nicht zu Bittstellenden macht, sondern zu Menschen, die ihre Rechte verwirklichen und an deren Ausgestaltung beteiligt werden. Dies erscheint als eine Voraussetzung, damit das Sozialstaatsprinzip umgesetzt werden kann: Gewährleistung von sozialer Sicherheit und Gerechtigkeit.

Für die Umsetzung der dargestellten Punkte wird ferner eine ausgestaltete soziale Infrastruktur benötigt (Oelerich et al., i. E. 2024), die sich an den Rechten der Menschen orientiert und diese bei der Umsetzung unterstützt. Nicht die Nutzer*innen oder Nichtnutzer*innen müssen so ihre Ansprüche nachweisen, sondern aus einem nutzerorientierten Verständnis sind sozialpolitische Leistungen dazu da, Menschen Teilhabe zu garantieren und ihre soziale Sicherheit auch in schwierigen Situationen zu gewährleisten. Dies bedingt eine soziale Infrastruktur, die sich an den Bedürfnissen und Nutzungen der Menschen orientiert und danach fragt, was Menschen auch in herausfordernden Situationen benötigen, um Teilhabe sicherzustellen.

Literatur

- Anger, Silke, Kerstin Bruckmeier, Jan Gellermann, Markus Promberger, Philipp Ramos Lobato, Malte Sandner, Annette Trahms, Jürgen Wiemers und Joachim Wolff. 2023. Einschätzung zu Reformen bei Bürgergeld und Midijobs sowie zur Grundrente und zur Einführung der Kindergrundsicherung. IAB-Stellungnahme, DOI: doi.org/10.48720/IAB.SN.2308. Zugegriffen: 9. Juni 2024.
- Aust, Andreas, Mara Dehmer, Joachim Rock und Greta Schabram. 2018. Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus. Kurzexpertise 2018/04. Paritätische Forschungsstelle. https://www.paritaetischer.de/uploads/media/Paritaet_Expertise_4_2018_Bildungs-und_Teilhabepaket.pdf. Zugegriffen: 9. Juni 2024.
- Bähr, Sebastian, Sarah Bernhard, Kerstin Bruckmeier, Matthias Collischon, Martin Dietz, Jan Gellermann, Claudia Globisch, Stefanie Gundert, Katrin Hohmeyer, Zein Kasrin, Torsten Lietzmann, Andreas Mense, Christopher Osiander, Markus Promberger, Philipp Ramos Lobato, Stefan Röhrer, Maximilian Schiele, Monika Senghaas, Jens Stegmaier, Gesine Stephan, Mark Trappmann, Markus Wolf, Katja Wolf, Joachim Wolff und Cordula Zabel. 2023. Bürgergeld-Reform. Evaluationsprogramm des IAB. *IAB-Forschungsbericht* 2023/6. DOI: doi.org/10.48720/IAB.FB.2306. Zugegriffen: 9. Juni 2024.
- Bähr, Holger und Andreas Hirseland. 2021. Bedarfsgemeinschaften: Schwierige Lebenssituationen als Herausforderung für die Beratung und Vermittlung. IAB-Forum, 7. Juli 2012. <https://www.iab-forum.de/bedarfsgemeinschaften-schwierige-lebenssituationen-als-herausforderung-fuer-die-beratung-und-vermittlung>. Zugegriffen: 9. Juni 2024.
- Baisch, Benjamin, Dagmar Müller, Corinna Zollner, Laura Castiglioni und Christina Boll. 2023. Barrieren der Inanspruchnahme monetärer Leistungen für Familien. Deutsches Jugendinstitut. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2023/DJI_Barrieren_der_Inanspruchnahme_2023.pdf. Zugegriffen: 9. Juni 2024.
- Bareis, Ellen und Helga Cremer-Schäfer. 2013. Empirische Alltagsforschung als Kritik. Grundlagen der Forschungsperspektive der „Wohlfahrtsproduktion von unten“. In *Adressaten, Nutzer, Agency. Akteursbezogene Forschungsperspektiven in der Sozialen Arbeit*, Hrsg. Gunther Graßhoff, 139–162, Wiesbaden: Springer VS. DOI: https://doi.org/10.1007/978-3-531-19007-5_9.
- Bartelheimer, Peter, Juliane Achatz und Claudia Wenzig. 2016. Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Soziologisches Forschungsinstitut Göttingen und Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit. <https://doku.iab.de/externe/2016/k160630r04.pdf>. Zugegriffen: 9. Juni 2024.

- Bartelheimer, Peter, Juliane Achatz, Claudia Wenzig und Helmut Wulff. 2015. Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Zweiter Zwischenbericht. Soziologisches Forschungsinstitut Göttingen, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit und Statistisches Bundesamt. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsmarkt/but-zweiter-zwischenbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=4. Zugriffen: 9. Juni 2024.
- Becker, Irene. 2012. Finanzielle Mindestsicherung und Bedürftigkeit im Alter. *Zeitschrift für Sozialreform* 58/2: 123–148, DOI: <https://doi.org/10.1515/zsr-2012-0203>.
- Becker, Irene und Richard Hauser. 2005. *Dunkelziffer der Armut: Ausmaß und Ursachen der Nicht-Inanspruchnahme zustehender Sozialhilfeleistungen*. Berlin: Edition Sigma.
- Blömer, Maximilian, Sebastian Link, Andreas Peichl und Marc Stöckli. 2021. Die Auswirkungen der bedarfsorientierten Grundsicherung auf das Verhalten der Haushalte. Ein Überblick. Studie im Auftrag der Stiftung Grundeinkommen. ifo Institut. https://www.ifo.de/DocDL/ifo_Forschungsberichte_120_Grundsicherung.pdf. Zugriffen: 9. Juni 2024.
- BMFSFJ. 2022. Monitoringbericht zum KiQuTG 2022. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/208536/21fa6c20e9b43dfb8aa45cac4525f2aa/monitoringbericht-zum-kiqu-tg-2022-data.pdf>. Zugriffen : 23. Juli 2024.
- Bonin, Holger, Sebastian Camarero Garcia, Max Lay, Vivien Liu, Carina Neisser, Margard Ody, Lukas Riedel, Holger Stichnoth, Martin Ungerer und Nils Wehrhöfer. 2018. Machbarkeitsstudie und Ableitung von Forschungsfragen zu Bedeutung, Inanspruchnahme und Verteilungswirkungen von gesellschaftlich notwendigen Dienstleistungen: Endbericht. Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (FB515). IZA-Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit GmbH. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ss0ar-59436-6>. Zugriffen: 9. Juni 2024.
- Bruckmeier, Kerstin und Jürgen Wiemers. 2012. A new targeting: A new take-up? Non-take-up of social assistance in Germany after social policy reforms. *Empirical Economics* 43: 565–580, DOI: <https://doi.org/10.1007/s00181-011-0505-9>.
- Bruckmeier, Kerstin und Jürgen Wiemers. 2017. Differences in welfare take-up between immigrants and natives – a microsimulation study. *International Journal of Manpower* 38/2: 226–241, DOI: <https://doi.org/10.1108/IJM-03-2015-0053>.
- Bruckmeier, Kerstin, Regina T. Riphahn und Jürgen Wiemers. 2021. Misreporting of program take-up in survey data and its consequences for measuring non-take-up: new evidence from linked administrative and survey data. *Empirical Economics* 61: 1567–1616, DOI: <https://doi.org/10.1007/s00181-020-01921-4>.
- Bundesregierung. 2024. Wachstumsinitiative. So soll Bürgergeld treffsicherer werden. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/arbeit-und-soziales/aenderungen-buergergeld-2299330>. Zugriffen: 31. Juli 2024.
- Buslei, Hermann, Johannes Geyer, Peter Haan und Michelle Harnisch. 2019. Starke Nichtinanspruchnahme von Grundsicherung deutet auf hohe verdeckte Altersarmut. *DIW Wochenbericht* 2019/49: 909–917, DOI: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.699932.de/19-49.pdf. Zugriffen: 9. Juni 2024.
- Cyrus, Norbert und Vesela Kovacheva. 2022. Unterstützungsangebote von EU-Bürger*innen in Hamburg. Die Sicht der Betroffenen. Dritter Bericht im Rahmen der Studie „Ermittlung der Unterstützungsbedarfe für EU-Bürger*innen in prekären Lebenslagen in Hamburg“. Diakonie Hamburg. https://www.diakonie-hamburg.de/export/sites/diakonie/galleries/downloads/Fachbereiche/WD/LV_SIZ_04_001_Studie_Fachpublikation_Internet_2.pdf. Zugriffen: 9. Juni 2024.
- Deloitte. 2024. Wege aus der Komplexitätsfalle. Vereinfachung und Automatisierung von Sozialleistungen. Nationaler Normenkontrollrat.

- <https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Gutachten/2024-nkr-sozialleistungsgutachten.html?nn=145256>. Zugriffen: 9. Juni 2024.
- Eckhardt, Jennifer. 2022. *Spannungsfeld Nichtinanspruchnahme. Wenn Bedürftige auf den Sozialstaat verzichten*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Friedrichsen, Jana und Renke Schmacker. 2019. Die Angst vor Stigmatisierung hindert Menschen daran, Transferleistungen in Anspruch zu nehmen. *DIW Wochenbericht* 2019/26: 455–461, DOI: https://doi.org/10.18723/diw_wb:2019-26-1.
- Gille, Christoph. 2019. *Junge Erwerbslose in Spanien und Deutschland. Alltag und Handlungsfähigkeit in wohlfahrtskapitalistischen Regimen*. Wiesbaden: Springer VS. <https://www.springer.com/de/book/9783658244613>
- Gundrum, Katharina, Charis Hengstenberg, Katja Jepkens und Gertrud Oelerich. 2024. Schädigung durch Soziale Arbeit. Empirische Einblicke vor dem Hintergrund konzeptioneller Überlegungen. *Soziale Arbeit. Zeitschrift für soziale und sozialverwandte Gebiete* 73/4: 138–145.
- Hagemeier, Felicitas. 2020. *Das Bildungs- und Teilhabepaket: Eine Analyse der Hürden und Chancen der Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistung für Bildung und Teilhabe aus der Perspektive der Schulsozialarbeit*. Dissertation. Universität Duisburg-Essen. DOI: <https://doi.org/10.17185/dupublico/71528>.
- Harnisch, Michelle. 2019. Non-Take-Up of Means-Tested Social Benefits in Germany. DIW Discussion Papers 1793. https://www.diw.de/de/diw_01.c.616590.de/publikationen/diskussionspapiere/2019_1793/non_take_up_of_means_tested_social_benefits_in_germany.html. Zugriffen: 9. Juni 2024.
- Heidinger, Ellen. 2024. Bedarf an und Inanspruchnahme von Unterstützung bei Geflüchteten ungleich verteilt. *DIW Wochenbericht* 2024/12, DOI: https://doi.org/10.18723/diw_wb:2024-12-3.
- Herzog, Kerstin. 2015. Schulden und Alltag. Arbeit mit schwierigen finanziellen Situationen und die (Nicht-)Nutzung von Schuldnerberatung. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Herzog, Kerstin. 2020. Lehren aus der (Nicht-)Nutzung von Schuldenberatung? In *Nutzen, Nicht-Nutzen und Nutzung Sozialer Arbeit. Theoretische Perspektiven und empirische Erkenntnisse subjektorientierter Forschungsperspektiven*, Hrsg. Anne van Rieën und Katja Jepkens, 259–273, Wiesbaden: Springer VS. DOI: https://doi.org/10.1007/978-3-658-23250-4_16.
- Janssens, Julie und Natascha van Mechelen. 2022. To take or not to take? An overview of the factors contributing to the non-take-up of public provisions. *European Journal of Social Security* 24/2: 95–116, DOI: 10.1177/13882627221106800.
- Jepkens, Katja. 2020. „Alles darf man der auch nicht sagen“ – Rahmenbedingungen der Nutzung Sozialer Arbeit in der außerbetrieblichen Berufsausbildung. In *Nutzen, Nicht-Nutzen und Nutzung Sozialer Arbeit. Theoretische Perspektiven und empirische Erkenntnisse subjektorientierter Forschungsperspektiven*, Hrsg. Anne van Rieën und Katja Jepkens, 141–160, Wiesbaden: Springer VS. DOI: [10.1007/978-3-658-23250-4_10](https://doi.org/10.1007/978-3-658-23250-4_10).
- Jepkens, Katja und Anne van Rieën. 2020. Entwicklungen, Erweiterungen und übergreifende empirische Ergebnisse subjektorientierter Forschung – eine Zusammenfassung. In *Nutzen, Nicht-Nutzen und Nutzung Sozialer Arbeit. Theoretische Perspektiven und empirische Erkenntnisse subjektorientierter Forschungsperspektiven*, Hrsg. Anne van Rieën und Katja Jepkens, 293–303, Wiesbaden: Springer VS. DOI: [10.1007/978-3-658-23250-4_1](https://doi.org/10.1007/978-3-658-23250-4_1).

- Jepkens, Katja, Anne van Rieën und Rebekka Streck. 2020. Auch Nutzer*innen spielen Theater. *Zeitschrift für soziale und sozialverwandte Gebiete* 69/3: 82–89, DOI: [10.5771/0490-1606-2020-3-82](https://doi.org/10.5771/0490-1606-2020-3-82). Zugriffen: 9. Juni 2024.
- Kandler, Carolin. 2008. *Über Nutzen, Nutzung und das eigenständige Beenden von Beratungsprozessen aus Sicht der Nutzer*. Diplomarbeit. Frankfurt am Main, Fachbereich Erziehungswissenschaften.
- Lessenich, Stephan. 2009. Aktivierungspolitik und Anerkennungsökonomie. Der Wandel des Sozialen im Umbau des Sozialstaats. *Soziale Passagen* 1: 163–176, DOI: <https://doi.org/10.1007/s12592-009-0030-2>.
- Lucas, Barbara, Jean-Michel Bonvin und Oliver Hümbelin. 2021. The Non-Take-Up of Health and Social Benefits: What Implications for Social Citizenship? *Swiss Journal of Sociology* 47/2: 161–180, DOI: <https://doi.org/10.2478/sjs-2021-0013>.
- Meißner, Matthias. 2021. Grundsicherung und rechtliche Beratung. In *Grundsicherung weiterdenken*, Hrsg. Florian Blank, Claus Schäfer und Dorothee Spannagel, 209–226, Bielefeld: transcript Verlag. DOI: <https://doi.org/10.1515/9783839455944-011>.
- MKJFGFI (o. J.): Offene Kinder- und Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen. <https://www.mkjfgfi.nrw/offene-kinder-und-jugendarbeit-nordrhein-westfalen>. Zugriffen: 23. Juli 2024.
- Oelerich, Gertrud und Andreas Schaarschuch. 2005. *Soziale Dienstleistungen aus Nutzersicht. Zum Gebrauchswert Sozialer Arbeit*. München: Reinhardt.
- Oelerich, Gertrud, Andreas Schaarschuch und Hannah Dehm. I. E. 2024. *Soziale Dienstleistungen als Soziale Infrastruktur. Konsequenzen und Optionen für die Soziale Arbeit*. Leverkusen: Budrich.
- Opielka, Michael und Felix Wilke. I. E. 2024. *Der weite Weg zum Bürgergeld*. Wiesbaden: Springer VS.
- Schaarschuch, Andreas. 1996. Soziale Arbeit in guter Gesellschaft? Gesellschaftliche Modernisierung und die „Normalisierung“ der Sozialpädagogik. *Zeitschrift für Pädagogik* 42/6: 853–868, DOI: <https://doi.org/10.25656/01:10780>.
- Sielaff, Mareike und Felix Wilke. 2022a. Die Nichtinanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen. Einschätzungen, Begründungen & Veränderungsvorschläge aus Sicht der Bürger:innen. Working Paper 1, DOI: [10.13140/RG.2.2.29855.02726/1](https://doi.org/10.13140/RG.2.2.29855.02726/1).
- Sielaff, Mareike und Felix Wilke. 2022b. „Das tue ich mir einfach nicht an“. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut. <https://www.wsi.de/de/blog-17857-das-tue-ich-mir-einfach-nicht-an-43358.htm>. Zugriffen: 9. Juni 2024.
- Statistisches Bundesamt. 2023. Soziale Mindestsicherung. Zahl der Empfängerinnen und Empfänger sozialer Mindestsicherungsleistungen 2022 um 8,7 % gestiegen. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Mindestsicherung/aktuell-mindestsicherung.html>. Zugriffen: 9. Juni 2024.
- van Rieën, Anne. 2016. *Zum Nutzen Sozialer Arbeit. Theaterpädagogische Maßnahmen im Übergang zwischen Schule und Erwerbsarbeit*. Wiesbaden: Springer VS, DOI: <https://doi.org/10.1007/978-3-658-14276-6>.
- van Rieën, Anne. 2020. Die Analyse von Nutzen – ein integriertes Modell der Nutzenstrukturierung oder Nachdenken über die Ambivalenz des Subjekts in der Nutzer*innenforschung. In *Nutzen, Nicht-Nutzen und Nutzung Sozialer Arbeit. Theoretische Perspektiven und empirische Erkenntnisse subjektorientierter Forschungsperspektiven*, Hrsg. Anne van Rieën und Katja Jepkens, 27–40, Wiesbaden: Springer VS. DOI: https://doi.org/10.1007/978-3-658-23250-4_3.
- van Rieën, Anne. I. E. 2024. Nutzer:innenorientierung: Nutzen und Nicht-Nutzung von Sozialleistungen aus der Perspektive der Inanspruchnehmenden. In *Handbuch*

- Kommunale Sozialpolitik*, Hrsg. Antonio Brettschneider, Stephan Grohs und Nora Jehles, Wiesbaden: Springer VS.
- van Rießen, Anne und Kerstin Herzog. 2017. Institutionelle Blockierungen und Begrenzungen von Angeboten Sozialer Arbeit – eine Rekonstruktion aus der Perspektive der (Nicht-)Nutzer_innen. In *Widersprüche gesellschaftlicher Integration: Zur Transformation Sozialer Arbeit*, Hrsg. Oktay Bilgi, Marie Frühauf und Kathrin Schulze, 129–145, Wiesbaden: Springer VS. DOI: https://doi.org/10.1007/978-3-658-13769-4_9.
- van Rießen, Anne und Katja Jepkens. 2020. *Nutzen, Nicht-Nutzen und Nutzung Sozialer Arbeit. Theoretische Perspektiven und empirische Erkenntnisse subjektorientierter Forschungsperspektiven*. Wiesbaden: Springer VS, DOI: <https://doi.org/10.1007/978-3-658-23250-4>.
- Riphahn, Regina T. 2000. Rational Poverty or Poor Rationality? The Take-up of Social Assistance Benefits. *IZA Discussion Paper* 124. DOI: [10.2139/ssrn.224705](https://doi.org/10.2139/ssrn.224705).
- Streck, Rebekka. 2020. Zwischen Zugriff und Abwehr. Nutzungsstrategien offener Drogenarbeit. In *Nutzen, Nicht-Nutzen und Nutzung Sozialer Arbeit. Theoretische Perspektiven und empirische Erkenntnisse subjektorientierter Forschungsperspektiven*, Hrsg. Anne van Rießen und Katja Jepkens, 239–258, Wiesbaden: Springer VS. DOI: https://doi.org/10.1007/978-3-658-23250-4_15.
- Wilke, Felix. 2020. Nicht genug und doch genügsam? Lebenssituationen bei Nichtinanspruchnahme der Grundsicherung im Alter. *Deutsche Rentenversicherung* 75/4: 466–484.
https://www.researchgate.net/publication/366408579_Nicht_genug_und_doch_genugsam_Lebenssituationen_bei_Nichtinanspruchnahme_der_Grundsicherung_im_Alter.
Zugegriffen: 9. Juni 2024.
- Wilke, Felix und Mareike Sielaff. 2023. Die Nichtinanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen. Welche Rolle spielt die soziale Einbettung? Abschlussbericht zum FIS-Forschungsprojekt. <https://www.sw.eah-jena.de/institute-projekte/forschung/die-nichtinanspruchnahme-von-grundsicherungsleistungen/>.
Zugegriffen: 9. Juni 2024.

Über die Autorin

Dr. Anne van Rieën ist Professorin für Methoden Sozialer Arbeit an der Hochschule Düsseldorf. Ihre Forschungs- und Arbeitsschwerpunkte umfassen Demokratisierung und Partizipation Sozialer Arbeit, Sozialraumbezogene Soziale Arbeit und Nutzer:innenforschung. Den deutschsprachigen Diskurs um die Nutzerforschung in der Sozialen Arbeit hat sie wesentlich geprägt, u. a. durch die Herausgabe des zentralen Referenzbandes „Nutzen, Nicht-Nutzung und Nutzung Sozialer Arbeit“ (2020 mit Jepkens) und durch die Gründung der Fachgruppe *Adressat:innen, Nutzen, (Nicht-)Nutzung* in der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit. Gemeinsam mit Prof. Dr. Christoph Gille leitet sie die Forschungsstelle sozialraumorientierte Praxisforschung und -entwicklung (FSPE), die zuletzt mehrere Forschungsarbeiten zur politischen Partizipation armutsbetroffener Menschen durchgeführt hat.

Für die Inhalte der vorliegenden Publikation ist ausschließlich die Verfasserin verantwortlich.

Impressum

DIFIS – Deutsches Institut für Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung

Direktorin: Prof. Dr. Ute Klammer (Universität Duisburg-Essen)

Stellv. Direktor: Prof. Dr. Frank Nullmeier (Universität Bremen)

Standort Duisburg: Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ), Forsthausweg 2, 47057 Duisburg

Standort Bremen: SOCIUM Forschungszentrum Ungleichheit und Sozialpolitik,

Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen

Homepage: www.difis.org

Erscheinungsort und -datum: Duisburg/Bremen, Oktober 2024

Inhaltliche Betreuung: Marina Ruth

Betreuung der Publikationsreihe: Dr. Miruna Bacali

ISSN: 2748-7199